

Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020–1–1–I), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München vom 26. April 1993 (MüABl. S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Oktober 2014 (MüABl. S. 793) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 3 werden die Worte „den Oberbürgermeister“ durch die Worte „den/die Oberbürgermeister_in“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Oberbürgermeister“ durch die Worte „die/der Oberbürgermeister_in“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „der Oberbürgermeister“ durch die Worte „die/der Oberbürgermeister_in“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Stadträtinnen/Stadträte“ durch „Stadträt_innen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Stadträtinnen/Stadträte“ durch „Stadträt_innen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Stadträtinnen/Stadträte“ durch „Stadträt_innen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „vom Oberbürgermeister“ durch die Worte „von der/vom Oberbürgermeister_in“ ersetzt.
 - e) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Stadträtinnen/Stadträte“ durch „Stadträt_innen“ ersetzt.
 - f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Stadträtinnen/Stadträte“ werden durch „Stadträt_innen“ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „wenn sie vom Stadtrat (ehrenamtliche

Stadträtinnen/Stadträte) auf Antrag“ werden die Worte „der Fraktion“ durch die Worte „einer Fraktion oder der Stadtratskommission“ ersetzt.

cc) Die Worte „vom Oberbürgermeister“ werden durch die Worte „von der/vom Oberbürgermeister_in“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „einfachen“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vertreterinnen Münchner Frauengruppen und Organisationen haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung anlässlich der Teilnahme an allen Sitzungen. Dies gilt, soweit das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann und daher eine Fremdbetreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und auf Antrag nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten. Die Höhe entspricht der Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung gemäß der Bezirksausschusssatzung in der jeweiligen Fassung.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.